Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa.
Fernruf Nr. 20.

Das Riesaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Dresden 1589
Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 11. **Sonnabend, 13. Januar 1923, abends.** **76. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, monatlich 900.— Mark einschl. Bringerlohn. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 39 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 60.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 10.— Mark. Jede Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa.
Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Freitag, den 19. Januar 1923, vormittags 9 Uhr
wird im Sitzungssaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft

öffentliche Bezirksausschußsitzung

abgehalten.

Großenhain, am 11. Januar 1923. **Amtshauptmannschaft.**

Die **Maul- und Klauenseuche** im Gehöft des Gutsbesitzers **H. Gantzsch in Gröba ist erloschen.** Die gegen dieses Gehöft getroffenen Schutzmaßnahmen erledigen sich. Gröba scheidet aus dem Sperr- und Beobachtungsgebiete aus. Ortsteil Neugröba und das Bahnhofsgebiet Riesa, Rittergut Gröba, Forberge, Merzdorf, Pochra und Vorwerk Pochra scheiden aus dem Beobachtungsgebiet aus. Sämtliche Orte im Amtsgerichtsbezirk Riesa sind nunmehr seuchenfrei und es erledigen sich dadurch auch die Bestimmungen über das Schutzgebiet. (Vergl. Bekanntmachung vom 8. Januar 1923.)

Großenhain, am 12. Januar 1923. 1954 II. **Amtshauptmannschaft.**

Bekanntmachung,

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer.

I. 1) Auf Grund des § 144 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten Personen, die eine selbständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, die Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen im Finanzamtsbezirke Riesa aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Jahre 1922 bis spätestens Ende Januar 1923 dem unterzeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen. Zur Abgabe einer Erklärung sind auch die Inhaber von Straßensteuerheften verpflichtet.

2) Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerkbetrieb. Auch Angehörige freier Berufe (Aerzte, Rechtsanwälte, Notare, Schriftsteller, Künstler usw.) sind steuerpflichtig. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

3) Auch kleinste Betriebe sind steuerpflichtig; eine Steuerbefreiung für Betriebe mit nicht mehr als 3000 M. Umsatz besteht nach dem Umsatzsteuergesetze vom 24. Dezember 1919 nicht mehr.

4) Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

5) Die Einreichung der Erklärung kann durch erforderlichenfalls zu wiederholende Geldstrafen bis zu je 500 M. erzwungen werden. Umwandlung in Haft ist zulässig. Wer meint, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Finanzamt rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen (§ 202 der Reichsabgabenordnung).

6) Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis, gegebenenfalls unter Veröffentlichung der Strafe. Der Versuch ist strafbar.

7) Zur Einreichung der Umsatzsteuererklärungen sind Vordrucke zu verwenden. Je ein Vordruck geht den Steuerpflichtigen bis Mitte Januar 1923 zu; die Abgabe eines weiteren Vordrucks erfolgt nur auf besonderes Verlangen der Steuerpflichtigen.

Steuerpflichtige, denen ein Vordruck bis zum 20. Januar 1923 nicht zugegangen sein sollte, haben sich diesen vom Finanzamt aushändigen zu lassen.

8) Nichteinreichung einer Erklärung kann durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden, soweit nicht auf Hinterziehungsstrafen zu erkennen ist. Auch ist das Finanzamt befugt, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

9) Bei verspäteter Einreichung der Umsatzsteuererklärung ist das Finanzamt berechtigt, einen Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer aufzuerlegen. Sind Aufzeichnungen über die vereinnahmten Entgelte nicht geführt worden und wird den Verpflichtungen über Auskunftserteilung usw. nicht genügt, so kann der Betrag der steuerpflichtigen Umsätze gleichfalls geschätzt werden.

II. Alles vorstehend zu I Ziffer 1 bis 9 Gesagte gilt entsprechend hinsichtlich der jeweils abgelaufenen Steuerabschnitte für die nach §§ 15 und 21 des Umsatzsteuergesetzes zur Entrichtung von Hersteller- oder Kleinhandelsluxussteuer verpflichteten Gewerbetreibenden sowie für solche Unternehmer, die nach §§ 25 und 26 des Umsatzsteuergesetzes für die Gewährung eingerichteter Wohn- und Schlafräume zu vorübergehendem Aufenthalte, für die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren, Wertsachen und dergl. oder Pelzwerk, für die Vermietung von Reittieren sowie für die Uebernahme von Anzeigen erhöht umsatzsteuerpflichtig sind.

III. Die Steuerpflichtigen werden noch besonders auf ihre Buchführungspflicht aufmerksam gemacht. Danach sind über die Entgelte fortlaufend, vollständig und wahrheitsgemäß Aufzeichnungen zu führen, soweit nicht durch andere Gesetze (z. B. Handelsgesetzbuch, Gewerbeordnung) eine strengere Buchführung vorgeschrieben ist. Die Verletzung dieser Verpflichtung hat nicht nur **Schätzung** der Entgelte und **Beschränkung** der Rechtsmittel zur Folge, sondern kann auch **Strafe** nach sich ziehen.

IV. Gleichzeitig werden die zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen verpflichteten Personen hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach § 37 Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922 innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres eine **Vorauszahlung** auf die entstandene Steuerschuld zu leisten haben. Ist der Steuerabschnitt das Kalendervierteljahr oder ein kürzerer Zeitabschnitt und ist die Steuer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahrs, in das der Steuerabschnitt fällt, veranlagt und fällig geworden, so ist die Vorauszahlung in Höhe des Betrags zu leisten, der sich aus der Steuererklärung ergibt. Ist der Steuerabschnitt länger als ein Kalendervierteljahr, so erhält der Steuerpflichtige im Monat März eine Aufforderung zur Abgabe der Voranmeldungen zum Zwecke der Entrichtung von Vorauszahlungen unter Verwendung von Zahlkarten, in denen die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahre vereinnahmten Entgelte, soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind, mit ihrem Gesamtbetrage aufzuführen sind; gleichzeitig ist die aus diesem Betrage nach dem in Frage kommenden Steuersatze zu errechnende Vorauszahlung zu leisten.

Gibt der Steuerpflichtige bei vierteljährlicher Versteuerung eine Steuererklärung oder — bei jährlicher Versteuerung — eine Voranmeldung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahres nicht ab, so bemißt die Steuerstelle die Vorauszahlung auf mindestens ein Viertel der für das vorausgegangene Kalenderjahr veranlagten Steuer. Erforderlichenfalls wird geschätzt.

Uebersteigt die am Schlusse des Steuerabschnitts auf Grund der Veranlagung für die Gesamtumsätze festgesetzte Steuer den Gesamtbetrag der Vorauszahlungen um mehr als 20 v. H. der Vorauszahlungen, so erhöht sich die Steuer um 10 v. H. dieses überschießenden Betrages. Es liegt daher im Interesse der Steuerpflichtigen, die Vorauszahlungen in solcher Höhe zu leisten, daß die endgültig zu veranlagende Steuer annähernd gedeckt ist. Für nicht fristgemäß eingegangene Vorauszahlungen werden Verzugszinsen berechnet, die von dem Betrage der Vorauszahlung in Abzug gebracht werden. Ueberschießende Beträge werden gegebenenfalls mit Zinsen zurückbezahlt oder auf die nächste Vorauszahlung angerechnet.

Riesa, am 10. Januar 1923. **Das Finanzamt.**

Am 16. Januar 1923, vorm. 9 Uhr werden im Barackenlager Zeithain versteigert:
7 Abortanbauten (Fachwerk), ca. 8800 m Telefonkabel, 30 lfd. m Granitbordschwellen und 1 eiserne Plumpe. Bedingungen werden vorher bekanntgegeben.

Finanzamt (R. Sch. Verw.) Tr.-Pl. Zeithain.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 13. Januar 1923.

—* **Kaufmannsgerichtswahlen.** Der Zentralverband der Angestellten hielt Freitag abend anläßlich der bevorstehenden Kaufmannsgerichtswahlen im Wettiner Hof eine öffentliche Versammlung ab, die, wie man uns berichtet, von seinen Mitgliedern nicht sehr, von den Mitgliedern des G. D. A. und D. H. V. desto besser besucht war. Nach dem Referat setzte eine lebhafte Aussprache ein, die die Arbeit des Z. d. A. in das richtige Licht setzte. Eine Entschließung der gegnerischen Verbände wurde vom Versammlungsleiter nicht zur Abstimmung gebracht.

—* **Sächsische Landesbühne.** Die zweite Spielfolge der „S. L." findet vom 8. bis einschl. 18. Februar statt. Es wird heute schon darauf hingewiesen, daß die Mietkartenausgabe am 22. Januar ihren Anfang nimmt. Da nur Mitglieder der Theatergemeinde Berechtigung zur Entnahme von Mietkarten, die gegenüber den Tageskarten bedeutend ermäßigt sind, haben, sei nochmals darauf hingewiesen, daß auch heute noch Anmeldungen für die Theatergemeinde erfolgen können. Mitgliederanmeldungen nehmen entgegen Herr Oberlehrer Schönebaum, Riesa, Hauptstr. 20, und Buchhandlung Hofmann, Riesa, Hauptstr. 36, woselbst auch bereitwilligst jede Auskunft über Mitgliedschaft, sowie über alles Wissenswerte erteilt wird. Auch für die kommende Spielzeit hat die Leitung der „S. L." nur wirklich gute Bühnenwerke auf dem Spielplan, der auch jeder Geschmacksrichtung Rechnung trägt.

—* **Flachs-Ausstellung.** Zum ersten Male soll hier in Riesa eine Flachsausstellung, Wanderschau der Deutschen Flachsbau-Ges., stattfinden. Veranstalter dieser Ausstellung ist die Sächs. Flachsbereitungsanstalt, G. m. b. H., Tr.-Pl. Zeithain. Umrahmt von einer Sammlung von Flachsproben aus den wichtigsten Teilen Deutschlands steht im Mittelpunkt der Ausstellung eine figürliche Darstellung über die Verwertung des Flachses, welche erläutern soll, wie vielseitige Verwendung die Erzeugnisse aus Flachs finden. Eine Gruppe zeigt weiter, die Verwertung der Faser zur Webwarenbereitung, die der Leinsaat zur Herstellung von Leinöl und Leinkuchen und deren Verwendung im Haushalt und Landwirtschaft usw. — Daneben wird in einer graphischen Darstellung die augenblickliche und die für die Vollbeschäftigung der Industrie notwendige Anbaufläche des Flachses im Vergleich zu den Hauptfeldfrüchten gezeigt, aus der hervorgeht, daß der Flachs nur etwa ein Halb vom Hundert der gesamten landwirtschaftlich bebauten Fläche in Deutschland einnimmt, also keinerlei Schädigung unserer Ernährungswirtschaft durch den Flachsanbau zu befürchten ist. Eine weitere Tafel gibt einen Vergleich zwischen Anbaufläche und der Gewebemenge, welche man daraus herstellen kann. Eine in vier Bildern aufgestellte Darstellung soll dem Landwirt besondere Vorteile zeigen, welche ihm der Flachsanbau bringt. (Arbeitsausgleich, hohe Weizenernte, Leinspreu, Leinöl, Leinkuchen, Webwarenrücklieferung.) Im Bilde wird zur Anschauung gebracht, wie Flachs richtig und falsch angebaut und geerntet wird. Einen besonderen Raum nimmt schließlich noch eine Gruppe ein, welche zeigen soll, was aus verschiedenen richtig und falsch behandelten Flachssorten an Webwaren und Menge und Art hergestellt werden kann. Es ist Wert darauf gelegt worden, an grossen Beispielen unter Angabe der Gründe den Unterschied in der Güte der Sorten zum Ausdruck zu bringen, insbesondere soll dem Landwirt dadurch vor Augen geführt werden, warum er für schlechten Flachs einen viel niedrigeren Preis als für gute Sorten verlangen kann. Die Ausstellung wird schließlich vervollständigt durch eine graphische Darstellung über die Anbauflächen. Eine figürlich vergleichende Darstellung über den Flachsbedarf der Spinnereien und die Flachserzeugung in Deutschland im vergangenen Jahre und schließlich durch eine Sammlung von Webwaren und Leinsaatproben.

—* **Kirchentrauerfeiern in Sachsen am Sonntag, den 14. Januar.** Das evang.-luth. Landeskonsistorium erläßt soeben eine Verordnung, wonach auch in allen evangelischen Kirchen des Landes am Sonntag, den 14. Januar ds. Js. der schweren Not, die durch das Anrücken der Feinde in das Ruhrgebiet über weite Kreise unserer deutschen Brüder und über unser ganzes armes Vaterland gebracht wird, in Gottesdiensten gedacht und der allgemeinen Trauer durch entsprechendes Glockengeläute Ausdruck gegeben werde.

—* **Verbilligung von Milch für kleine Kinder.** Das Reichskabinett wird dem Reichstag sofort nach Wiederzusammentritt einen Nachtragshaushalt zugehen lassen über Bewilligung von 5 Milliarden Mark zur Verbilligung von Milch für kleine Kinder. Die Maßnahme bezweckt in keiner Weise, eine allgemeine Milchverbilligung durchzuführen, wogegen die bekannten volkswirtschaftlichen Gründe und die Rücksichtnahme auf die Reichsfinanzen entscheidend sprechen würden. Es handelt sich vielmehr nur um die Linderung des ganz außerordentlichen Notstandes, der in vielen Bezirken einer Bevölkerungsanhäufung dadurch entstanden ist, daß nennenswerte Teile der Bevölkerung, angesichts der allgemeinen Verarmung die Mittel zur Bezahlung der Milch einfach nicht mehr aufbringen können. Hier muß eingegriffen werden, wenn nicht unser Bevölkerungsnachwuchs auf das schwerste geschädigt werden soll. Der Weg einer Höchstpreisfestsetzung oder sonstiger Zwangsmaßnahmen kann zum Ziel nicht führen, weil alle Zwangsmaßnahmen die in erster Linie erforderliche Vermehrung der Milcherzeugung erfahrungsgemäß hemmen. Die vom Reich bereit zu stellenden Mittel werden der Höhe nach zur Behebung der Not sicher nicht ausreichen, vielmehr werden starke Ergänzungen durch Mittel der Länder und örtliche Aufwendungen oder preisausgleichende Maßnahmen kommen müssen, wie ja derartige Hilfe durch Länder und durch örtliche Stellen zum Teil bereits wirkungsvoll gewährt ist. Ferner wird dafür gesorgt werden müssen, daß die Reichsmittel auf die Fälle ernstester Not zusammengefaßt und nicht durch Verwendung auch in minder schwierigen Verhältnissen zersplittert werden.

—* **Dem Landtage** ist eine Regierungsvorlage zugegangen betr. die Uebernahme von zwei Fünftel des Zuschußbedarfes der deutschen Bücherei in Leipzig auf den Staat. Der Landtag wird um Zustimmung gebeten, daß von 1923 ab zwei Fünftel des Zuschußbedarfes vom Staate gedeckt werden unter der Voraussetzung, daß weitere zwei Fünftel vom Reiche und das letzte Fünftel von der Stadt Leipzig aufgebracht werden, da ohne diese Zuschüsse die Fortführung der deutschen Bücherei unmöglich sei. — Ferner hat der Ministerpräsident dem Landtage eine Regierungsvorlage zugehen lassen betr. die Uebernahme einer Staatsbürgschaft zu einer Obligationsanleihe im Betrage von 50 Millionen Mark der technischen Abteilung des Meßamtes für die Mustermessen in Leipzig.

—* **Schlafwagenverkehr.** Mit Gültigkeit vom 15. Januar 1923 wird bei Benutzung eines Schlafwagens außer dem jeweiligen tarifmäßigen Fahrpreis und dem Bettkartenpreis ein fester Fahrpreiszuschlag erhoben. Dieser beträgt bis zu 700 Kilometer Entfernung 8000 Mark in 1. Klasse, 4000 Mark in 2. Klasse und 2000 Mark in 3. Klasse. Für Entfernungen über 700 Kilometer sind entsprechend höhere Fahrpreiszuschläge festgesetzt. Für gewisse Schlafwagenläufe zwischen Berlin und Altona sowie Berlin und Breslau, bei denen der Schlafwagen auch in Eil- oder Personenzügen läuft, ermäßigt sich der genannte Zuschlag um 50 Prozent. Der Fahrpreiszuschlag wird auf der Bettkarte mit angegeben.

—* **Paketbestellgeld und Paketausgabegebühr.** Im Zusammenhang mit den am 15. Januar eintretenden Erhöhungen der Postgebühren wird vom gleichen Tage ab Paketbestellgeld für den Empfänger ins Haus gesandte (bestellte) Pakete und eine Paketausgabegebühr für jedes bei der Post abgeholte Paket erhoben. Das Paketbestellgeld beträgt für jedes Paket bei einem Gewicht bis 10 Kilogramm 50 Mark, jedoch für ein Zeitungspaket 25 Mark, bei höherem Gewicht 100 Mark. Es wird bei Aushändigung der Pakete erhoben, kann aber auch vom Absender im voraus entrichtet werden; in diesem Fall ist in der Aufschrift des Pakets und auf der Paketkarte in hervortretender Weise anzugeben „Bestellgeld bezahlt". Die Paketausgabegebühr wird auch für postlagernde Pakete und für solche Pakete erhoben, zu denen die Post nur die Paketkarten bestellt. Für Pakete, die nach vergeb-